

Wird die Subvention zum Danaergeschenk?

Die neuen Lebensbedingungen der freien Schulen Norwegens

In den sozialen Unruhen der Gegenwart ist die Forderung einer Befreiung des Geisteslebens eine bewusst oder unterbewusst treibende Kraft. Manchmal bleibt man bei einer nur negativ bestimmten Freiheit stehen. Man versteht dann unter »Freiheit« die Rechte, die jeder mündig gewordene Mensch haben soll: frei reden, schreiben, drucken usw. zu dürfen. Diese negativen »Freiheiten« bilden natürlich eine erste unumgängliche Grundlage für die Entfaltung eines freien Geisteslebens. Viel schwieriger ist es aber, ein wirklich freies Geistesleben zu realisieren. Als erläuterndes Beispiel seien einige Probleme der gegenwärtigen Lage der freien Schulen in Norwegen erwähnt. Wie in vielen anderen Ländern wurden auch dort die meisten Schulen der letzten Jahrzehnte vom Staat (bzw. von den kommunalen Instanzen) aus aufgebaut, in allen schulplanmäßigen Einzelheiten geregelt und wirtschaftlich betrieben. Es war aber immer auch erlaubt, private, freie Schulen zu gründen. Nur mussten die Eltern und Freunde der Schulen das Geld herbeischaffen. Sonst konnte man die Schulen gestalten, wie man es wollte, die Lehrer konnten ohne Rücksicht auf Staatsprüfungen und dergleichen berufen werden. Allerdings stand man unter Aufsicht des jeweiligen Schulinspektors, was aber in der Praxis nicht viel bedeutete. Die beiden Rudolf-Steiner-Schulen in Oslo und Bergen konnten bei diesen Verhältnissen trotz großer wirtschaftlicher Schwierigkeiten ins Leben gerufen werden. Durch Opferkraft und Liebe zur erzieherischen Aufgabe gelang es den Lehrern und Eltern mit Not und Mühe die Schulen weiterzuführen. Das innere Leben dieser Schulen, der ganze Aufbau des Schulplanes, alle Verwaltungseinzelheiten konnten von den an Ort und Stelle beteiligten Menschen gestaltet werden. Auch einige andere Schulen wurden in dieser Zeit unabhängig von der Staatsverwaltung mit besonderen konfessionellen Zielen gegründet und betrieben, wobei aber das pädagogische Leben dieser religiösen »Bekenntnis«-Schulen, der ganze Schulplan und die pädagogische Methodik ungefähr wie in den Staatsschulen gestaltet wurden.

Indessen versetzte die Entwicklung der Staatswirtschaftsordnung durch gewaltig erhöhte Steuern diese freien Schulen mehr und mehr in eine wirtschaftlich unmögliche Lage. Durch die Steuern mussten die Eltern doppelt zahlen: erstens ihren Teil der Betriebskosten der öffentlichen Schulen, zweitens als freiwillige Leistung die Beiträge zu der eigenen, frei gewählten Schule. Diese Ungerechtigkeit machte die »Freiheit« der freien Schulen zu einer ziemlich problematischen Sache. Die Lage wurde in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg in der Öffentlichkeit immer wieder erörtert, und es bildete sich allmählich die Meinung, dass man hier neue Wege finden müsse. Man wies darauf hin, dass Norwegen verschiedene internationale Konventionen unterzeichnet hatte (die UN-Erklärung über die Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, »The Rights of the European Citizen« vom 20. März 1952, die Unesco-Konvention vom 14. Dezember 1960), nach welchen überall das Recht der Eltern, die Art des Unterrichts und der Erziehung ihrer Kinder selbst wählen zu dürfen, gewahrt werden sollte. Besteht dieses Recht aber wirklich, wenn man es gleichzeitig durch die Steuergesetze wirtschaftlich unmöglich macht?

Obwohl aus den genannten Konventionen mangels ausdrücklicher Bestimmungen keine juristischen Verpflichtungen in bezug auf das Wirtschaftliche (Bestandsgarantie statt bloßer Errichtungsgarantie von Schulen!) abgeleitet werden konnten, verstärkte sich im Laufe der letzten zehn Jahre die Auffassung, dass die Ungerechtigkeit gegenüber den freien Schulen durch gesetzlich festgelegte Staatszuschüsse aufgehoben werden sollte. Sie wurde allmählich so stark, dass die führenden Politiker Norwegens sie nicht mehr unberücksichtigt lassen konnten. Abgesehen von den Sozialdemokraten, die im norwegischen Reichstag eine geschlossene Front gegen jedes gesetzlich festgelegte wirtschaftliche Entgegenkommen gegenüber den freien Schulen machten, bildete sich quer durch die Parteien eine Überzeugung, dass man die Rechte der freien Schulen auch in wirtschaftlicher Hinsicht wahren müsse. Die Sozialdemokraten hatten inzwischen die Mehrheit verloren, und am 17. Februar 1970 konnte das neue Privatschulgesetz im norwegischen Reichstag (Stortinget) mit knapper Mehrheit endgültig angenommen werden, nachdem am 18. Februar 1969 gewisse Staatszuschüsse voraus bewilligt worden waren. Nach dem neuen Privatschulgesetz sollen jetzt alle anerkannten Privatschulen 85 Prozent der Betriebskosten erhalten, wobei die Bau- und Inventarkosten nicht mitgerechnet sind (doch kann man eventuell auch weitere Staatszuschüsse für solche Zwecke auf Ansuchen bekommen).

Welche Schulen werden nun die »anerkannten« sein? Kriterium hierfür kann sowohl die besondere Prägung der pädagogischen Methode als auch das religiös-ethische Bekenntnis sein; nicht in Betracht kommen aber politische Parteischulen. Die Rudolf-Steiner-Schulen wurden in der vorausgehenden Debatte als all-

gemein anerkannte Beispiele einer wertvollen pädagogischen Methode eigener Prägung immer lobend erwähnt. Soweit scheint das neue Privatschulgesetz einen großen Schritt voran zu bedeuten – auch vor allem im Hinblick auf neue Schulgründungen.

Doch hat die Medaille auch ihre Kehrseite. Das neue Gesetz konnte erst nach langen Verhandlungen zwischen den Parteien die notwendige Mehrheit erlangen. Es bestand unter vielen Reichstagsabgeordneten, die grundsätzlich für das neue Gesetz waren, die ausgesprochene Befürchtung, man würde jetzt Tür und Tor einer chaotischen Willkür auf dem Felde des Schullebens eröffnen. Das Unterrichtsministerium erhielt deshalb für jeden einzelnen Fall die Befugnis, zu entscheiden, ob die betreffende Schule bestimmte Regeln, die dann auch genauer festgesetzt wurden, erfülle. Zu diesen Regeln gehört, dass die freien Schulen dieselben Abgangsprüfungen und Abgangszeugnisse wie die öffentlichen Schulen haben sollen. (Das Unterrichtsministerium kann Ausnahmen genehmigen.) Im übrigen haben die Schulen das Recht auf ihre eigenen Unterrichtsmethoden.

Laut § 5 des Gesetzes soll der Träger der Schule fünf Vorstandsmitglieder ernennen, die alle Lehrer und den Schulleiter (Rektor) anstellen. Dies scheint eindeutig der inneren Struktur der Rudolf-Steiner-Schulen zu widersprechen, ja man könnte sagen, die innere Ordnung dieser Schulen geradezu unmöglich zu machen. Denn das Lehrerkollegium muss doch hier allein über die Wahl neuer Lehrer entscheiden können. Und einen Schulleiter, der »die tägliche pädagogische und administrative Leitung der Schule hat« (§ 6), braucht man in diesem Sinne überhaupt nicht, da das Lehrerkollegium als Ganzes diese Funktion haben muss, wobei es allerdings bestimmte administrative oder andere Funktionen für eine bestimmte Zeit an einen oder mehrere Lehrer delegieren kann, was in der Praxis sehr oft geschehen muss. Das neue Gesetz scheint somit eine unerträgliche Zwangsbestimmung zu enthalten.

Es ist aber zu hoffen, dass die Vertreter des Unterrichtsministeriums diese gesetzlich bestimmte Form auch anders, und zwar im folgenden Sinne auslegen: Die Schule als Ganzes bildet eine Stiftung, die »Eigentümerin« (Trägerin) der Schule ist. Diese Stiftung (hauptsächlich oder ausschließlich durch die Lehrer vertreten) wählt die vorgeschriebenen fünf Vorstandsmitglieder (auch hauptsächlich oder ausschließlich aus den Lehrern), und diese werden dann (im Auftrag des Lehrerkollegiums) die Lehrer anstellen. Somit würde man die notwendige autonome Verwaltung behalten. Für den Schulleiter könnte man intern verabreden, dass er immer nur im Auftrag des Lehrerkollegiums handeln darf.

Laut § 9 sollen alle Lehrer und der Schulleiter der freien Schulen dieselben Qualifikationen, Kompetenzen, (und dieselben Gehälter) wie in den entsprechenden öffentlichen Schulen haben. Das Unterrichtsministerium kann auch hier in besonderen Fällen Ausnahmen genehmigen. – Auch hier: es kommt darauf an, wie diese Bestimmung gehandhabt wird. Für freie Schulen eigener pädagogischer Prägung ist die freie Auswahl der Lehrer von entscheidender Bedeutung. Wenn man die Qualifikation (Kompetenz) der Lehrer nur dann als erfüllt betrachtet, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtspraktische Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleich sind, dann würde diese Bestimmung eine entscheidende Behinderung der Entfaltung der freien Schulen, besonders der Rudolf-Steiner-Schulen bedeuten. Die Lehrer sollen ja hier gerade etwas wesentlich Anderes und Neues bringen und müssen Zeit und Gelegenheit dafür haben, sich für diese Aufgabe vorzubereiten. Als Beispiel für dieses Problem sei das Rudolf-Steiner-Seminar in Järna (Schweden) erwähnt. Es wurde von Anfang an (1961) als ein nordisches Seminar für Anthroposophie mit Teilnehmern und Mitarbeitern aus allen vier nordischen Ländern gegründet. Zunächst hatte man nur allgemein-anthroposophische Sommerkurse. Dann (1964) erweiterte man die Tätigkeit auch zu allgemein-anthroposophischen Winterkursen (mit zwei Semestern, Herbst und Frühling). 1968 ist eine eigene pädagogische Abteilung hinzugekommen, in der man nach dem ersten allgemein-anthroposophischen Studienjahr ein zweites Studienjahr für Waldorfschulpädagogik anfügen kann. (Nur diejenigen Studenten werden in das zweite, rein pädagogische Studienjahr aufgenommen, die das erste Studienjahr allgemein-anthroposophischer Studien mit vielseitigen künstlerischen Übungen, oder auf andere Art entsprechende Vorstudien absolviert haben.) Sachlich sollte es selbstverständlich sein, dass diese beiden Studienjahre am Rudolf-Steiner-Seminar in Järna im Hinblick auf die Qualifikation zukünftiger Lehrer der norwegischen Rudolf-Steiner-Schulen besser geeignet sind als zwei Studienjahre an staatlichen Lehrerschulen. Nach dem neuen Gesetz (§ 9) soll das Unterrichtsministerium (bzw. der öffentliche Schuldirektor) dies in den einzelnen Fällen beurteilen, indem jede neue Lehreranstellung der freien Schulen für die Zukunft von diesen Instanzen gutgeheißen werden muss. Durch direkte menschliche Beziehungen und gründliche Informationen über die Ziele und die besondere pädagogische Struktur der Rudolf-Steiner-Schulen wird es – so hofft man – möglich sein, das Leben der Rudolf-Steiner-Schulen trotz der geschilderten einschränkenden Bestimmungen des neuen Gesetzes – bei den verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen – ungehindert zu entfalten. Es wird vor allem

darauf ankommen, eine genügend starke, lebendige pädagogische Ausstrahlungskraft in der konkreten, täglichen Arbeit der Schulen spürbar zu machen. Da die Rudolf-Steiner-Schulen ohnehin einen sehr guten Ruf in der Öffentlichkeit haben, sollte dies erreicht werden können.

Eine grundsätzliche Frage in bezug auf das freie Geistesleben erhebt sich aber hier: Wenn die wirtschaftlichen Mittel in so großem Maße für die norwegischen freien Schulen von jetzt an durch den Staat (bzw. die kommunalen Behörden) fließen, ist die Tendenz zu fürchten, dass staatliche, nicht sachlich begründete und das Leben der Schule bedrohende Kontrollmaßnahmen mehr oder weniger rigoros einsetzen. Das System staatlicher Subvention ist deshalb (obwohl gerade gegenwärtig eine notwendige Zwischenstufe der Entwicklung, um die sonst bestehende Ungerechtigkeit aufzuheben) an sich ein Provisorium, das zukünftig in eine bessere, sachgemäßere Ordnung übergeführt werden sollte.

Wie könnte eine solche bessere Ordnung sein? – Denken wir uns zunächst den Fall, dass sämtliche Staatsschulen allmählich abgebaut und durch freie Schulen ersetzt würden, was unbedingt – jedenfalls für Mitteleuropa und Skandinavien – eine notwendige, allerdings auch schwierige Zukunftsaufgabe sein dürfte. Zunächst würde man dann noch die Ordnung haben, dass durch die Steuern an den Staat und vom Staat an sämtliche freien Schulen die wirtschaftlichen Mittel fließen würden. Das Zwischenglied »Staat« würde aber dann überflüssig, ja aus den schon genannten Gründen geradezu behindern. Eine direkte Überführung der Gelder ließe sich besser in folgender Weise regeln: Die Eltern müssten so hohe Kinderbeiträge erhalten, dass diese sowohl den gesamten Lebensunterhalt als auch die Erziehungs-(Unterrichts-)Kosten für die Kinder deckten. Wie groß diese Kinderbeiträge sein sollten, wäre dabei eine offene Frage, die nach den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen des Landes und nach den jeweiligen Erziehungseinsichten verschieden beantwortet würde.

In seinem Buch »Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft« (5. Auflage, Dornach 1961, Gesamtausgabe) hat Rudolf Steiner den folgenden, in der dargestellten Richtung gehenden Vorschlag gemacht: »Kinder werden das Recht auf Erziehung haben; der Familienvater wird als Arbeiter ein höheres Einkommen haben können als der Einzelstehende. Das ›Mehr‹ wird ihm zufließen durch Einrichtungen, die durch Übereinkommen aller drei sozialen Organisationen begründet werden. Solche Einrichtungen können dem Rechte auf Erziehung dadurch entsprechen, dass nach den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen die Verwaltung der wirtschaftlichen Organisation die mögliche Höhe des Erziehungseinkommens bemisst und der Rechtsstaat die Rechte des Einzelnen festsetzt nach den Gutachten der geistigen Organisation«. Durch eine solche Regelung würde jede Schule das notwendige Geld direkt von den Eltern erhalten, die diese bestimmte Schule für ihre Kinder frei wählen, und die Eltern würden durch die höheren Kinderbeiträge das entsprechende Geld haben – soziale Unterschiede würden nicht maßgebend sein. Genügend viel Geld würde da sein können, denn es würde dieselbe Geldmenge sein, die jetzt durch die Steuern an den Staat und vom Staat zu den Schulen fließt. dass ausserdem Spielraum für Überschussleistungen durch freiwillige Spenden und Initiativen genau wie heute da sein würde, hebt nicht die Berechtigung dieser Grundlagenordnung auf, bildet vielmehr nur eine bestätigende Ergänzung.

Die freie Schule als sozialer Organismus könnte dann alle ihre Formen, sei es der Erziehung, sei es des Unterrichts oder der Verwaltung, bis in alle Einzelheiten hinein aus ihren eigenen Lebensbedingungen heraus und nur durch die an Ort und Stelle beteiligten Menschen selbst finden und gestalten; sie brauchte sie nicht erst, wie gegenwärtig, kämpfend gegen von aussen aufgedrängte Kontrollmaßnahmen zu schaffen, umzubilden und zu verteidigen.

Erstveröffentlichung:

Die Drei, Stuttgart, 1970

www.joergensmit.org ist die Webadresse mit Material von und über Jörgen Smit; Biografisches, Publikationen, Vorträge, Wirkungsstätten etc., herausgegeben von Rembert Biemond